

**Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung des  
Gemeinderates Meckenheim  
vom 10.12.2012**

Anwesend: als Vorsitzender, Ortsbürgermeister Heiner Dopp

die Ratsmitglieder:

Walter Braun, Christa Masella, Dr. Wilfried Schwab, Michael Braun, Martina Dopp, Jürgen Groß, Ralf Groß, Silke Hoos, Stephanie Masella, Simone Mayer, Manfred Ohler, Uwe Ruffer, Dr. Friedrich Müller, Maria Engelhart, Birgit Groß und Bernd Kaufmann

sowie:

Verbandsgemeindebürgermeister Theo Hoffmann

Schrifführer : Gunter Stengel

Entschuldigt fehlen die Ratsmitglieder: Dieter Seiberth, Heiner Schwartz, Gerd Metz, und Dr. Gerhard Ohler

Der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladungen und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Zu Beginn bittet Bürgermeister Dopp um eine Gedenkminute für die am 7. Dezember verstorbene Landrätin Sabine Röhl.

**Tagesordnung:**

- 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV)**
- 2. Annahme von Spenden**
- 3. Einwohnerfragestunde**
- 4. Informationen / Anfragen**

- 1. Landesentwicklungsprogramm LEP IV – Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ 2. Anhörung**

**I. Sachverhalt**

Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung hat den ersten Entwurf zur Teilfortschreibung des LEP IV bzgl. der Erneuerbaren Energien aufgrund von Anregungen überarbeitet und die Überarbeitung zum Zwecke einer zweiten Anhörung versandt. Die wesentlichen Änderungen des LEP IV, die schon in der Beschlussvorlage vom Februar 2012 dargestellt wurden, bleiben erhalten und werden ergänzt.

Im Folgenden werden die wichtigsten Festlegungen dargestellt:

- Es bleibt bei der politischen Zielvorgabe, dass 2% der Landesfläche für Windkraftgebiete genutzt werden sollen. Die 2%-Vorgabe wird zu einem landesplanerischen Grundsatz abgestuft. Durch die Festlegung von Ausschlussgebieten soll eine bessere landesweite Steuerung der für die Windkraft offenen Gebiete erzielt werden.
- Im Text wird erläutert, ab welcher Windgeschwindigkeit in der Regel eine ausreichende Windhöffigkeit gegeben ist, aber keine pauschale Untergrenze festgelegt, da anzunehmen ist, dass aufgrund der technischen Entwicklungen zukünftig auch leistungsfähige Kleinanlagen wirtschaftlich betrieben werden können.
- Beibehalten wurde als Grundsatz die Vorgabe, dass landesweit 2% des Waldes zur Verfügung gestellt werden sollen. Dabei wurde nun aber klargestellt, dass alte Laubholzbestände von der Nutzung für WEA freigehalten werden sollen.
- Die verbindlichen Ausschlusskriterien werden um die landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften, UNESCO-Welterbebereiche sowie um einen Korridor mit einer maximalen Tiefe von 6 km in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Teil des Pfälzer Waldes ergänzt. Der genaue Korridor ist noch nicht festgelegt und soll im Rahmen der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne genauer definiert werden. Somit wird die konkrete Planung der Regionalplanung überlassen.
- Neben dem Korridor stehen auch die Pflegezonen des Pfälzer Waldes einer Ausweisung entgegen, da dort oftmals größere Laubbaumbestände zu finden sind. Die außerhalb dieser Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten – dabei sollen auch die Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation und des Interessenausgleichs genutzt werden.
- Neu aufgenommen wurde ein Grundsatz, nach dem eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden soll. Einzelanlagen dürfen nur dort errichtet werden, wo auch die Errichtung weiterer Anlagen möglich ist.
- Bezüglich Natura2000-Gebieten bedarf es der Einzelfall-Prüfung, ob der Bau von WEA dem Schutzzweck zuwider läuft.
- Es wird als gemeinsame Aufgabe von Bauleitplanung und Regionalplanung angesehen, für den erforderlichen Ausbau der Windenergie auf Basis einer geordneten Planung Sorge zu tragen.  
Die Verpflichtung zum Tätigwerden besteht dann, wenn und soweit es für die Städtebauliche Entwicklung notwendig ist. Erforderliche Flächen sollen gemeinsam von Regional- und Bauleitplanung gesichert werden.
- Für Freiflächenphotovoltaikanlagen kommen besonders ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen bzw. zivile und militärische Konversionsflächen in Betracht. In den Kernzonen der UNESCO-Welterbebereiche sind sie ausgeschlossen.
- Die Aufstellung von Klimaschutzkonzepten muss nach Auffassung des Ministeriums nicht auf die Kommunen beschränkt sein sondern kann auch auf Kreisebene abgedeckt werden, sofern dabei Aussagen zu einzelnen Gemeinden getroffen werden. Eine Verpflichtung solche Konzepte zu erstellen besteht aber nicht.

Laut Teil C der Fortschreibung birgt die verstärkte Ausweisung von Flächen von Windenergieanlagen in Waldgebieten Vorteile für Anwohner und hat geringere Auswirkungen auf das Landschaftsbild als in der freien Landschaft. Der Gesetzgeber sieht die Notwendigkeit der Festlegung insgesamt wie auch der Festlegung der räumlichen Kriterien auf nachgeordneten Planungsebenen. Klimaschutzkonzepte hingegen haben keine direkten Umweltauswirkungen zur Folge, können aber weitere Initiativen zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen sowie zu einer Steigerung der Energieeffizienz begünstigen.

## **II. Vorschlag der Verwaltung:**

Die Änderungen des Entwurfs zur LEP IV-Fortschreibung haben bei den Naturschutzverbänden und auch bei den Kommunen ein sehr kritisches Echo hervorgerufen, da diese große Teile des Pfälzer Waldes als „gefährdet“ ansehen. Durch die geplanten Änderungen, mit der Festlegung des Ausschlussgebietes Haardtrand und des Sechs-Kilometer-Korridors wird die Waldfläche im Bereich der VG Deidesheim größtenteils als Ausschlussgebiet für die Windkraft deklariert. Alle im Besitz der Ortsgemeinde befindlichen Waldflächen scheinen nach der Kartendarstellung der LEP IV-Fortschreibung im Bereich der Biosphärenreservat- Pflegezone zu liegen. Eine genauere Darstellung wird im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar erfolgen.

Zum Landschaftsbild der Verbandsgemeinde Deidesheim zählt aber auch die vom Weinbau geprägte Kulturlandschaft östlich des Haardtrandes. Das LEP IV sagt dazu aus, das innerhalb der Kulturlandschaftsräume Gebiete aufgrund der dort vorhandenen Landschaftsästhetik, ihrer Bedeutung für die Erholung und den Tourismus freizuhalten sind. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, in diesem Bereich die bereits im FNP festgelegte 5-km-Zone, die von der Bereitstellung von Flächen für Windkraftanlagen ausgenommen werden soll, zu sichern. Bisher sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung Bereiche an der A 65, also außerhalb der vorgenannten 5-km-Zone, in einer Größe von 40 ha ausgewiesen, die für den Bau von Windenergieanlagen genutzt werden können und sollen. Die Freihaltung des im FNP näher definierten Korridors östlich des Haardtrandes, der aufgrund der Empfehlungen des zum FNP erarbeiteten Landschaftsplans so festgelegt wurde, sollte auch weiterhin als vorrangiges Ziel zugunsten des Landschaftsbildes im Bereich der VG Deidesheim gefordert und fixiert werden.

Mit der Festlegung von Ausschlussgebieten sowie weiterer Kriterien bietet das LEP IV nun Anhaltspunkte, die bei der Beurteilung potentieller Waldstandorte für WEA von Nutzen sein können. Es zeigt auf, dass bei der Auswahl der Flächen nicht willkürlich vorgegangen werden kann, damit 2% der Landesfläche und damit auch 2% der Waldfläche genutzt werden können, sondern dass weitergehende Kriterien nötig sind, um eine Auswahl zu begründen. Es ist zu begrüßen, dass in Hinblick auf die Erneuerbaren Energien Wege zur Umsetzung gesucht werden – von einem Hinwenden zu Extremen und der Nutzung als „alternative Geldquelle“ muss den Verbandsgemeinden im Land abgeraten werden. Bürgermeister Hoffmann erläutert nochmals dem Gemeinderat die Grenzen im östlichen und westlichen Bereich.

## **III. Beschlussempfehlung**

Der Gemeinderat Meckenheim nimmt die Änderungen des LEP IV zur Kenntnis und stimmt ihnen grundsätzlich zu. Die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Deidesheim definierte 5km-Zone östlich des Haardtrandes soll ebenfalls weiterhin aus der zukünftigen Planung bzgl. der Bereitstellung von Flächen für die Windenergie ausgeschlossen werden, da auch die vom Weinbau geprägte Kulturlandschaft wichtig für die Funktionen Wirtschaft, Landwirtschaft und Fremdenverkehr innerhalb der Verbandsgemeinde ist. Die Freihaltung dieses Korridors ist über die Darstellungen des LEP IV zu sichern. Auf Ebene des nachfolgenden Raumordnungsplanes wären die Ausschlussgebiete dann näher zu fixieren.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig angenommen

## **2. Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO** **hier: Geldspenden für Heimatpflege**

### **I. Sachverhalt**

Für die Gemeinde Meckenheim wurden für die Heimatpflege nachfolgende Spenden, zweckgebunden auf das Girokonto der Verbandsgemeindekasse Deidesheim überwiesen:

	<b><i>Datum der Spende</i></b>	<b><i>Name und Anschrift des Spenders</i></b>	<b><i>Betrag</i></b>
a)	29.10.2012	Steuerbüro Dr. Mario Burret Theaterplatz 10, 67059 Ludwigshafen	500,00 €
b)	14.11.2012	Lotto Rheinland-Pfalz Stiftung Ferdinand-Sauerbruch Str. 2, Koblenz	250,00 €
		<b>Summe</b>	<b>750,00 €</b>

Bezüglich der Beziehungen zwischen Geber und Nehmer der Leistung wird festgestellt, dass zwischen dem unter Buchstabe a) genannten Spender und der Gemeinde Meckenheim keine direkten Beziehungen bestehen; lediglich zwischen dem Spender und dem Regiebetrieb der Gemeinde (E-Werk Meckenheim). Hier ist das Steuerbüro als Wirtschaftsprüfer tätig.

Zwischen dem unter Buchstabe b) genannten Spender und der Gemeinde sind keine Beziehungen ersichtlich.

### **II. Vorschlag der Verwaltung**

Entsprechend der Regelung des § 94 Abs. 3 GemO (Gemeindeordnung) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO beteiligen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die gesetzliche Regelung soll die Gefahr, dass strafrechtliche Belange bei der Einwerbung und Annahme der Leistungen als sogenannte Vorteilsannahme und auch Bestechlichkeit ausgelegt werden, minimiert werden. Dieses formelle Verfahren soll zu einer höheren Transparenz beitragen, indem die Beziehungen zum Geber der Leistung dem Gemeinderat dargestellt werden und auch die Kommunalaufsicht im Wege eines Anzeigeverfahrens eingebunden wird. Die Zuwendung wird von der Verwaltung gem. § 94 Abs. 3 Satz 4 GemO der Aufsichtsbehörde quartalsmäßig angezeigt.

Gem. § 24 Abs. 3 GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung) kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen nach § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO (Anzeigepflicht und Beschlussfassung des Gemeinderates) erst dann zur Anwendung, wenn die Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

### **III. Beschlussempfehlung**

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, die Geldspenden in Gesamthöhe von 750,00 € anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

**3. Einwohnerfragestunde**

Hierzu liegen keine Punkte vor.

**4. Informationen / Anfragen**

Der Neujahrsempfang der Gemeinde Meckenheim findet am Freitag, 11.01.2013 um 18.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde statt

Die Firma Inexio teilt mit, dass derzeit die erforderlichen Leerrohre entlang der A65 zur Aufnahme der Glasfaserkabel für die verbesserte Internetanbindung der Gemeinde Meckenheim verlegt werden

Die Rathäuserstürmung findet am Sonntag, 06.01.2013 statt (vsl. Um 14.11 Uhr)

Beginn: 20.00 Uhr  
Ende: 20.20 Uhr

Vorsitzender

Schriftführer

.....  
Heiner Dopp  
Ortsbürgermeister

.....  
Gunter Stengel